

Therapie ohne Diagnose?

Zur Kritik von Dorothee und Helge Peters an der Konzeption
der sozialtherapeutischen Anstalt

Jörg Wolff

Lehrstuhl für Rechtswissenschaft der Universität Hannover

Dorothee und Helge Peters scheinen in ihrer Kritik im KrimJ 1970, Heft 2 mit der negativ bewerteten Definition des Zustandes eines Kriminellen als behandlungsbedürftig und einer daraus resultierenden Inhumanität den Gedanken der sozialen Kontrolle völlig aufzugeben.

Im Gegensatz zu ihnen scheint es mir nicht so verfehlt zu sein, vom "Leiden" des Kriminellen zu sprechen. Er leidet zumindest unter der eklatanten Ablehnung des überwiegenden Teils der Gesellschaft und er leidet unter den gegen ihn verhängten Zwangsmaßnahmen bzw. dem Risiko solcher Zwangsmaßnahmen. Gespräche mit Insassen von Strafanstalten zeigen das immer wieder. Jede andere Haltung wie Gleichgültigkeit oder Überlegenheit über die freie Gesellschaft erweisen sich sehr schnell als Versuche zur Kompensierung der empfundenen Diskriminierung.

Es ist sicher zutreffend, daß die Methode, Kriminelle als "krank" anzusehen - wobei hier offensichtlich kein medizinischer Krankheitsbegriff gemeint ist - eine Behandlung bereits moralisch rechtfertigt, so daß sie keiner weiteren Begründung mehr bedarf. Die Frage nach der Berechtigung einer Gesellschaft, Kriminelle den vorherrschenden, gesetzlich fixierten Verhaltensnormen anzupassen, braucht dann nicht mehr gestellt zu werden. Es ist aber so, daß jede Gesellschaft sich das Recht nimmt, bestimmte Verhaltensweisen abzuwehren. Sie kann das auf eine stark einseitig moralisierende Weise tun (Schuldstrafrecht) oder in einer Form, die ihr neutraler und humaner erscheint: die Behandlung von Kranken, d.h. Hilfsbedürftigen. Bis jetzt wird die Frage nach der Berechtigung des Strafens im rechtsphilosophischen Schrifttum ständig angesprochen. Dabei machen Vertreter des Schuldstrafrechts den Anhängern eines demgegenüber sittlich neutralen Behandlungskonzepts immer den Vorwurf einer menschenfeindlichen Konditionierung durch übermäßige Behandlung, während umgekehrt mit der übertriebenen und spekulativen Moralisierung argumentiert wird, die zu Vielstraferei führt. Es erweist sich, daß die Diskussion über die Berechtigung der Gesellschaft zum Vorgehen gegen Minderheiten für die Praxis relativ ineffizient ist. Man kann diese Berechtigung als Axiom betrachten. Kriminelles Verhalten wird trotz aller Erkenntnisse immer als Defizit bezeichnet werden, weil die Normen - gleichgültig nach welcher Wertung - immer den Charakter der Richtigkeit tragen müssen. Änderungen der Normen durch zunehmend abweichendes Verhalten sind nur in den Bereichen möglich, in denen solches Verhalten von ei-

ner bestehenden Gesellschaft ohne Schaden für ihren Bestand geduldet werden kann. Keine Gesellschaft kann aber die Revolution in den Katalog der institutionalisierten oder geduldeten Normänderungsmethoden aufnehmen. Vom Standpunkt einer bestehenden Gesellschaft ist - und das kann man ihr nicht zum Vorwurf machen - immer nur die Innovation, nicht aber die Rebellion der zulässige und damit "richtige" Weg zur Veränderung der Verhältnisse.

Es trifft natürlich zu, daß die soziale Konformität in der bestehenden Gesellschaft und die zur Zeit herrschenden Normen verdinglicht werden. Aber schließlich liegt der Sinn einer Norm als Regelung eines sozialen Sachverhaltes nicht nur im Einzelfall, sondern gerade in der Vorhersehbarkeit einer unbestimmten Vielzahl von Fällen für die Zukunft. Das enthält zwangsläufig eine Verabsolutierung, die solange gelten wird, bis sich die Norm als un- bzw. schlechter tauglich für die Regelung erweist oder der zu regelnde Sachverhalt seine gesellschaftliche Bedeutung verliert. Wesentlich ist doch nur, daß man sich - im Gegensatz zu den jetzt herrschenden Bedingungen - der ständigen Notwendigkeit einer Veränderung bewußt bleibt und daß die einmal eingeführten Normen nicht zum Ritualismus erstarren. Das ist in unserem Fall Aufgabe der Kriminalpolitik, die allerdings mit der Kriminologie aufs engste verknüpft ist.

Mir will scheinen, daß gerade nicht die von D. und H. Peters kritisierten Autoren bei der Beurteilung kriminellen Verhaltens (als von schlechterer Qualität als angepaßtes Verhalten) absolute Werte anlegen, sondern daß umgekehrt die Kritiker das tun. Die Kritik läuft nämlich darauf hinaus, daß die Qualität normgerechten und abweichenden Verhaltens nur von Kriterien bestimmt wird, die außerhalb dieser beiden Verhaltenskategorien liegen - ebenso wie das strafrechtsphilosophische Weltanschauungen getan haben. Dagegen gehen die kritisierten Autoren doch offenkundig von der relativen Richtigkeit bestimmter Verhaltensanweisungen zu einer bestimmten Zeit in einer bestimmten Gesellschaft aus und betrachten davon abweichendes Verhalten - nicht als von schlechterer sondern - als von einer nicht akzeptierten Qualität. Niemand bestreitet, daß die Geschichtlichkeit von Normen impliziert, daß zu einer anderen Zeit in derselben Gesellschaft oder zur selben Zeit in einer anderen Gesellschaft etwas anderes als richtig akzeptiert werden kann. Gerade das auf S. 118 angegriffene, bei Rasch erwähnte Beispiel des Arztes zeigt deutlich, daß sich zur Zeit in Kriminalpolitik und Kriminologie ein solcher Innovationsprozeß vollzieht. Rasch bekämpft die überkommene Moralität des Schuldstrafrechts zugunsten einer neuen Moralität, die wir "Sachlichkeit" nennen. Ein Teil unserer Gesellschaft akzeptiert noch die Richtigkeit eines vom Schuldstrafrecht beherrschten Behandlungskonzeptes, während eine andere - laufend zunehmende - Gruppe die in dem angegriffenen Journal vertretenen Ansichten billigt. -

Ich glaube nicht, daß sich nach der Verwirklichung der Vorstellungen von D. und H. Peters etwas grundlegend ändert.

Auch hier wird nur eine neue Moralität entstehen, die allerdings im Gegensatz zu dem kritisierten Konzept nun tatsächlich den Anspruch absoluter Richtigkeit geltend macht.

Die Annahme, daß man nur zur Stabilisierung der herrschenden Normen beitrage, wenn man Veränderungen im Sinne der kritisierten Autoren anstrebt, ist zu global. Vielmehr dürfte in solchen Veränderungen gleichzeitig ein akzeptabler Innovationsprozeß der herrschenden Normen liegen. Hierin ist m.E. der Unterschied zwischen gesellschaftlicher Evolution und Revolution zu sehen. Wir können diese Gesellschaft verändern, ohne die Kriminellen als die Rebellen dieser Gesellschaft anzusehen oder uns in diesem Sinne mit ihnen zu identifizieren. Wir können sie einfach als Mitglieder unserer Gesellschaft akzeptieren und unser Auskommen - etwa in der Behandlung - mit ihnen suchen. Was die kritisierten Autoren vorschlagen, sind middle-range-theories zur Veränderung der Bedingungen und der Form unserer Gesellschaft auf einem für alle akzeptablen Weg.

22.6.1970

3 Hannover

Stammestr. 82